



VERORDNUNG

der Marktgemeinde Halbenrain

§ 1

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 21.11.2023, GZ: 7/2023 wird gemäß § 94d ziff. 4 in Verbindung mit § 43 Abs. 1 lit. b ziff. 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 für die nachstehend angeführte Gemeindestraßenbrücke eine Wartepflicht für und bei Gegenverkehr erlassen:

Gemeindestraße „Deponiestraße“, Brücke „Klausenbachbrücke“

Es wurde eine Wartepflicht für und bei Gegenverkehr festgesetzt. Wartepflicht für Fahrzeuge aus Norden kommend. Vorrang für Fahrzeuge aus Halbenrain kommend.

§ 2

Gemäß § 44 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960 wird diese Verordnung durch Anbringen der Vorschriftszeichen gemäß §§ 52 lit. a ziff. 5 und 53 Abs. 1 ziff. 7a StVO 1960 kundgemacht.

Diese Verordnung tritt mit dem Anbringen der Verkehrszeichen in Kraft.

Halbenrain, am 27.02.2024

Der Bürgermeister:

Ing. Raphael Scheucher